

Elisabeth Kandler-Mayr, Salzburg

*Kirchenraumgestaltung und Denkmalschutz**

Einleitung

Bei der Beschäftigung mit dem vielschichtigen Thema Denkmalschutz aus rechtlicher Sicht, das die röm.-kath. Kirche als Eigentümer bedeutender Gebäude ständig betrifft, ist zu berücksichtigen, dass man in zwei Rechtssystemen denken und sprechen muss, mit dem zusätzlichen Element, dass das kirchliche Rechtsdenken auf theologische Inhalte abstellt. Bei der Beschäftigung mit dem staatlichen und kirchlichen Recht zum Denkmalschutz sind Zuständigkeiten und Ansprechpersonen in beiden Bereichen zu bedenken, unter anderem die verschiedenen Kommissionen, die Liturgiereferenten und das Bauamt.

Vorauszusetzen ist, dass jede Pfarre im Sinne der geordneten Verwaltung die Genehmigungspflicht für bestimmte Rechtsgeschäfte kennt und berücksichtigt, ob dies Kauf- oder Bestandsverträge sind oder das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die über eine bestimmte Grenze hinausgehen, wie dies im allgemeinen Recht und durch die Bischofskonferenz festgelegt wird. Bei der Beschäftigung mit dem Denkmalschutz ist auch zu bedenken, dass alles, was im kirchlichen Eigentum steht, Kirchenvermögen ist und daher anders als Privateigentum behandelt wird. Denkmalschutz betrifft viele Kirchen, Kapellen und auch Pfarrhöfe, dazu auch viele bewegliche Gegenstände. Bei all diesen Gebäuden und Einrichtungsteilen ergeben sich immer wieder Wünsche nach Änderung, oder aber die Notwendigkeit der Restaurierung. Dabei ist es immer notwendig, beim Wunsch nach Umgestaltung rechtzeitig auch die liturgische Zuständigkeit zu beachten, vor allem durch die Einbeziehung der Liturgiereferenten.

1. Rechtliche Grundlagen für den Denkmalschutz im staatlichen und im kirchlichen Bereich

Der *Staat* regelt Fragen des Denkmalschutzes für alle, die öffentliche Hand wie Private, auch für die Kirche(n), im Sinne der Erhaltung und Bewahrung der eigenen Geschichte und ihrer wesentlichen Zeugnisse, wie dies § 1 des Denkmalschutzgesetzes festlegt.¹ Es handelt sich dabei um Bundesrecht, wobei in den Ländern einzelne Gesetze ergänzend dazu kommen können, z. B. das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz².

Die *röm.-kath. Kirche* hat eigene Bestimmungen, die eine ähnliche Zielsetzung wie der staatliche Schutzgedanke zeigen. De facto steht das staatliche Denkmalschutzrecht im Vordergrund, da staatliches Recht einfach ganz anders durchsetzbar ist als kirchliches Recht: Es gibt die Möglichkeit zwangsweiser Durchsetzung, und die unmittelbare Verbindung mit finanziellen Fragen (Steuern, Belastungen, aber auch Vergünstigungen) wirkt ebenfalls

* Die folgenden Ausführungen gehen zurück auf ein Referat beim Studientag der Liturgiereferenten der österreichischen Diözesen am 29. November 2010, Erzabtei St. Peter, Salzburg.

¹ Denkmalschutzgesetz – DMSG, BG vom 25. 9. 1923, BGBl 1923/533 betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, idF BGBl 1959/92, 1978/167, 1988/406, 1990/473, 1995/785 und 1 1999/170.

² Gesetz vom 10. Mai 1976, mit dem besondere Bestimmungen zum Schutze des Stadtbildes der Altstadt von Salzburg getroffen werden, wieder verlaublicht als Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl Nr. 50/1980, idGF.

stärker und direkter. Zu beachten ist das *Denkmalschutzgesetz* in der Fassung der Novelle von 1999. Die Kirche(n) in Österreich sind (nicht nur in Fragen des Denkmalschutzes) an das allgemeine staatliche Recht gebunden, ohne es vollkommen übernehmen zu müssen.

Auch wenn im Folgenden nur mehr der Rechtsbereich der röm.-kath. Kirche angeführt wird, der entsprechend kodifiziertes Recht ist, ist zu bedenken, dass die Bestimmungen des Denkmalschutzrechts auch für die übrigen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gelten. Dabei gibt es keine einheitliche Terminologie, sind doch so unterschiedliche Religionen wie Islam und Buddhismus ebenfalls zu berücksichtigen³, was zu bestimmten Problemen in der Gesetzesauslegung führen kann.

C. 22 CIC erklärt für die röm.-kath. Kirche, dass eine Verpflichtung zur Einhaltung der staatlichen Normen gilt, wenn ein Verweis darauf besteht. Das betrifft auch die Frage des Schutzes der Kulturgüter, und damit staatliche Bestimmungen zum Denkmalschutz. Zu *leges canonizatae* werden diese aber nicht gemacht – es gibt eigenes kirchliches Recht zu diesen Fragen, so dass diese Notwendigkeit nicht besteht.⁴

Aus staatlicher Sicht ist Art. 15 StGG 1867⁵ zu beachten, der allen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht zugesteht, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu regeln, allerdings auf die Bindung an die allgemeinen Staatsgesetze verweist, wenn es nicht um innere kirchliche Angelegenheiten geht. Kirchen haben auch im Staat das Recht, für ihre Zwecke eigenständig zu arbeiten, Besitz zu erwerben und zu verwalten. Wegen der Schönheit und Kunstfertigkeit, mit der diese Aufgabe durch die Jahrhunderte erfüllt wurde, finden sich jetzt die Kirchen mit einem Bestand an wertvollen und denkmalgeschützten Objekten belastet oder beglückt. Durch die Sorge dafür übernehmen die Kirchen einen sehr wesentlichen Teil der Verpflichtung zur Wahrung der kulturellen Identität eines Landes, und sie befreien durch die Eigenverantwortung Bund bzw. Länder von finanziellen Pflichten zur Erhaltung von Kulturgütern. Sieht man das als Ausgangslage und erkennt das Interesse sowohl des Staates als auch der Kirchen an der Erhaltung bedeutsamer Objekte, dann sieht man klar, dass Denkmalschutz auch der typische Fall einer Angelegenheit ist, die Kirche und Staat betrifft, eine gemeinsame Angelegenheit beider, die grundsätzlich auch unter Berücksichtigung der Interessen beider abgehandelt werden muss.

Als Grundlage des Denkmalschutzgedankens im kirchlichen Recht ist zu sehen, dass die Kirche nach ihrem Eigenrecht unabhängig von weltlicher Gewalt Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke erwerben, besitzen, verwalten und veräußern kann. Zu den eigenen Zwecken gehört die *geordnete Durchführung des Gottesdienstes*⁶, und dazu bedarf die Kirche der Gebäude und der liturgischen Geräte – eben der Dinge, denen meist Denkmaleigenschaft zuerkannt wurde. Das kirchliche Recht regelt auch die Verwaltung kirchlichen Vermögens selbst. Bei den Dingen, die staatliches Recht als Denkmal sieht, gilt die

³ Derzeit sind in Österreich außer der röm.-kath. Kirche gesetzlich anerkannt u. a.: Evang. Kirche AB und HB, Altkatholiken, griech.-orient. Kirche, Israelitische Kultusgemeinde; zu bedenken ist auch das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von relig. Bekenntnisgemeinschaften, BGBl Nr. 19/1998, ebenso Art. 63 (2) Staatsvertrag von St. Germaine und Art. 149 B-VG.

⁴ Zwei Beispiele: im kirchlichen Recht wird zu Arbeitsrecht kein eigenes Recht entworfen, sondern auf das jeweilige staatliche Recht verwiesen, da im Arbeitsrecht eine Regelung, die weltweit gelten sollte, beinahe nicht denkbar ist (c. 1286 CIC). Ähnlich ist das bei der Regelung der gesetzlichen Verwandtschaft, die aus einer Adoption entsteht. Auch hier erfolgt ein klarer Verweis auf staatliches Recht – die Kirche formuliert kein eigenes Adoptionsrecht (c. 110 und c. 1094 CIC).

⁵ Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142 idgF.

⁶ Vgl. c. 1254 §§ 1 und 2 CIC.

kirchliche Rechtssorge der schonenden Nutzung und Erhaltung von Gebäuden und Gegenständen, und zwar mit Bezug auf ihre Zweckwidmung und den sakralen Wert. Ausschlaggebend ist der *Sonderstatus als heiliger Ort oder heiliger Gegenstand*, der sich aus der Funktion, der Verwendung, der Zweckbestimmung für das heilige Geschehen ergibt, für den Gottesdienst in jeder Form.⁷ Kirchen sind nicht nur Bau-Zeugen der Vergangenheit, sondern müssen lebendige Kultstätten der Gegenwart sein und für die Zukunft bleiben.

Eigentümer dieser Objekte/Denkmäler ist in der Regel die Pfarrei, zu der ein bestimmtes Objekt gehört, mit dem *Pfarrer* als Verwalter des Pfarrvermögens, der sie nach außen in allen Rechtsangelegenheiten vertritt.⁸ Zusätzlich ist der *Pfarrkirchenrat* zu erwähnen, der laut c. 537 CIC den Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat bei der kirchlichen Vermögensverwaltung mitverantwortlich unterstützt. Für die Verwaltung gibt es klare Vorgaben, z. B.: Bei Dingen, die über die Grenzen der ordentlichen Verwaltung hinausgehen, bedarf der Pfarrer einer schriftlichen Vollmacht des Ordinarius (c. 1281 §§ 1 und 2 CIC). Er muss sich schließlich für Pflichtverletzungen verantworten (cc. 1376f CIC) und könnte mit einer gerechten Strafe belegt werden. Die Einhaltung der Pflichten wird im Rahmen der Visitation zumindest alle fünf Jahre überprüft (cc. 396f CIC). Diese Aufgaben binden auch die Arbeit mit den Denkmälern ein. Der CIC 1983 widmet im Übrigen dem Denkmalschutz keinen eigenen Abschnitt, sondern führt einzelne Regelungen mit denkmal-schützerischem Inhalt an. Zu berücksichtigen sind daneben die außerkodikarischen allgemeinen Vorschriften zum Schutz des kirchlichen Kulturgutes, z. B. Instruktion des Hl. Offiziums über die sakrale Kunst 1952, Einführung in das römische Messbuch 1969, dritte Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom September 1970, Rundschreiben der Kleruskongregation „De cura patrimonii historico-artistici Ecclesiae“ vom 11. April 1971, Zirkulare zur Durchführung der Liturgiekonstitution 1971, Pastor bonus Art. 102f und 166 und 168 von 1988, Missale Romanum von 2002, und verschiedene Rundschreiben zur Führung von Bibliotheken und Inventarisierung von Denkmälern und Kunstgütern.⁹ Schließlich kann das Partikularrecht auf die Situation jeder Ortskirche entsprechend eingehen, und die Bischofskonferenz erstellt ebenfalls Normen, z. B. eine Archivordnung.¹⁰ Für Salzburg sind dazu besonders die §§ 102–109 der Bauordnung aus 1948 zu beachten, als im Rahmen der Diözesansynode konkrete Regeln erarbeitet wurden. Dabei wurde die Einbeziehung des Bau- und Kunstrates bei Arbeiten vorgeschrieben, wenn Objekte betroffen sind, die dem Denkmalschutz unterliegen; bei Orgeln und Glocken musste die Diözesankommission für Kirchenmusik beigezogen werden.

Es gibt also eine Fülle von kirchenrechtlichen Vorschriften, wobei es nicht nur um den Schutz von Gebäuden geht, sondern von Kulturgütern allgemein, z. B. von Archiven bis hin zu historischen Gartenanlagen, wie sie bei einigen Klöstern zu finden sind.

2. Notwendigkeit und Berechtigung einer eigenen kirchlichen Ordnung

Der kirchliche Schutzgedanke geht grundsätzlich von einem etwas anderen Ansatzpunkt als der Staat aus, nämlich von der Funktion und Zweckwidmung eines Objektes, nicht in erster Linie von der historischen Bedeutung oder dem Wert, wobei im besten Fall die Wirkung die gleiche ist. Die Kirche braucht daher eigene Regelungen, weil das staatliche Ver-

⁷ Vgl. dazu c. 1171 CIC, res sacrae, und c. 1205 CIC, loca sacra.

⁸ Vgl. dazu die cc. 515 § 3, 532, 1281–1288, 1283, 1189 CIC.

⁹ Vgl. dazu die Angaben in Kandler-Mayr (2004) 20–23.

¹⁰ ABl der ÖBK 24 (1998) II. Gesetze und Verordnungen, Nr. 1.

ständnis als Denkmal allein der Funktion und Verwendung des Objektes in kirchlicher Sicht sicher nicht gerecht werden kann. Zu bedenken ist auch, dass durch die Novellierung des DSG 1999 die bisherige automatische Vermutung der Unterschutzstellung kirchlicher Objekte nach § 2 DSG 1923 entfiel und eine systematische Änderung in Richtung Listenerstellung vorgenommen wurde, die ab 01.01.2010 gilt. Nun sind nicht mehr alle Objekte wie bisher erfasst, sondern aus dem Schutz herausfallen, was z. B. zu oft im Bestand verändert wurde und daher nicht mehr als schützenswert gilt. Nach kirchlichem Verständnis bleibt aber eine zu oft veränderte Kirche immer noch ein *locus sacer*, der unter Schutz steht. Dieser Schutzgedanke kann nicht aufgegeben werden, auch wenn der staatliche Schutz entfallen sollte. Die finanziellen Folgen eines solchen Auseinanderklaffens sind dabei keineswegs zu unterschätzen.¹¹ Die Kirche muss daher ihre Güter auf der Grundlage des eigenen Rechts selbst schützen, unabhängig davon, ob staatliches Recht damit übereinstimmt oder nicht.

3. Theologische Begründung der Denkmalpflege

Entscheidend ist die theologische Begründung der Denkmalpflege, die ebenfalls von der Grundfunktion der Objekte her zu erklären ist: Heilige Orte und Gegenstände sind im christlichen Glauben von Beginn an nicht wie die heidnischen Tempel abgegrenzt vom profanen Umfeld, die von den Gläubigen nicht zu betreten waren, sondern Orte der Versammlung, der Treffen zu Gebet und Opfer. Der Raum ist die Vorbedingung für die Versammlung der Gläubigen, nicht Selbstzweck; die schöne Ausstattung hilft durch den geistigen Gehalt der Kunstwerke, die Verbundenheit über Generationen hinweg aufrechtzuerhalten. Die Ausstattung gibt Geschichte und Leben der Menschen einer bestimmten Region wieder und soll ein Verweis auf die künftige Herrlichkeit sein. Die Nutzung der Objekte und Gegenstände ist aber doch aus dem Alltag herausgehoben, in der Feierlichkeit der Begegnung mit Gott in der Feier des Gottesdienstes.¹²

Für den Denkmalschutz aus kirchlicher Sicht gilt, dass die Verbindung zwischen der Funktion und dem historischen, künstlerischen oder Material-Wert ein Objekt so bedeutsam machen kann. Verliert ein Objekt irgendwann seine Funktion, wird es nicht mehr im Rahmen der Liturgie verwendet, kann das ein Problem für den weiteren Erhalt und Schutz darstellen. Aus staatlicher Sicht bleibt der Schutzgedanke dagegen klar bestehen, wenn der Wert und die Bedeutung feststehen – die Funktion oder die bestimmungsgemäße Verwendung interessiert nicht in erster Linie. Was für bewegliche Objekte gilt¹³, gilt für Gebäude weit stärker, da sie oft von entscheidender Bedeutung für ein Stadt- oder Landschaftsbild sind. Und hier sieht das staatliche Recht, in einem konkreten Bereich, eine Sonderregelung vor, die auf die bestimmungsgemäße Verwendung eines Objektes Rücksicht nimmt, und eine Änderung der Umstände akzeptiert. Es geht dabei um die Änderung einer denkmalgeschützten Kirche.

4. Arbeitsweise bei der Änderung einer denkmalgeschützten Kirche

In der Nutzung kirchlicher Räume legt man seit Jahren veränderte Maßstäbe an, die sich auf eine intensivere Beteiligung der Gläubigen am Gottesdienst beziehen. Wird eine Reno-

¹¹ Z. B. Änderung des Einheitswerts, Stempelgebühren, Steuersatz etc.; vgl. Angaben bei Kandler-Mayr (2004) 118.

¹² Vgl. dazu Neuhardt (1998).

¹³ Z. B. Traghimmel, die nicht mehr verwendet werden, oder Gläser der Heiligen Gräber, die jahrzehntelang nicht mehr aufgebaut wurden und in den letzten Jahren eine Renaissance erlebten.

vierung des Kirchengebäudes nötig, dann wird meist die Anpassung an diese Wünsche im Rahmen der nötigen Arbeiten überlegt. Ideen werden gesammelt, oft werden auch schon Wettbewerbe ausgeschrieben, die gute Lösungen erreichen können. Die Akzeptanz der betroffenen Gemeinde für Ideen zu erreichen, ist ein Thema, und daneben stellt sich auch die Frage der rechtlichen Möglichkeiten der Umgestaltung:

Wenn man die Situation in der Erzdiözese Salzburg ansieht, dann sind zwei Länder und deren Landesgesetze und Behörden zu bedenken, Salzburg und Tirol. Bei allen Denkmalschutzfragen sind das staatliche und das kirchliche Recht zu beachten, dazu die verschiedenen Gremien einzubeziehen, z. B. die Kommission für Kunst und Denkmalpflege und auf der Ebene der Pfarren die Pfarrkirchenräte. Das sind nicht freiwillige Einlassungen, sondern Pflichten, die auch die Kirche im Rahmen der für alle geltenden Gesetze treffen. Dass Denkmalschutz oft Einschränkungen für die Eigentümer bringt, ist ein Faktum; Eigentum ist nun einmal trotz aller rechtlichen Garantien nicht völlig frei und geschützt, und eine Facette dabei ist der Denkmalschutz, mit den damit verbundenen Verpflichtungen. Bei Arbeiten ist der gesetzlich vorgegebene Weg von Beginn an einzuhalten, wobei es für unbedingt notwendige Notmaßnahmen zur Sicherung Sonderregelungen gibt. Besprechung, Planung und Einreichung bei der örtlichen Baubehörde und dem Bundesdenkmalamt bis hin zur Erlassung des Bescheids, ev. unter Anführung von Detailmaßnahmen, sind ebenso vorgegeben wie die Möglichkeit der Kontrolle und des damit verbundenen Besichtigungsrechts und der Auskunftspflicht. Grundsätzlich ist einzuhalten, was das Bundesdenkmalamt vorschreibt, wobei man in den Verhandlungen in Zusammenarbeit der Fachleute mit dem Bauamt¹⁴ und der Kunst- und Denkmalkommission in der Regel zu guten Lösungen kommt. Zu bedenken ist auch, dass vor allem die Akzeptanz von Maßnahmen in Pfarren umso höher ist, je besser die Erklärungen der Sachverständigen und des Liturgiereferenten in der jeweiligen Pfarre sind.

Die grundlegenden Fragen der Liturgie entscheidet jedoch immer die Kirche selbst, wobei man sich in Salzburg an den immer noch geltenden Bestimmungen der Bauordnung 1948 über die Gestaltung des liturgischen Raums orientieren wird, bezogen auf Grundsätze der kirchlichen Kunst, den Codex Iuris Canonici und die Pflicht des Bischofs, darauf zu achten, dass die christliche Überlieferung in der Formensprache und in der Kunst eingehalten werde, dazu finden sich recht ausführliche Angaben.¹⁵

Wie gut die Abstimmung zwischen dem Anspruch auf Genehmigung der Veränderung und dem nötigen Schutz einer Kirche möglich ist, bleibt ein zentrales Thema der Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Stellen und dem Bundesdenkmalamt. Es darf nicht übersehen werden, dass eine grundlegende bauliche Veränderung einer Kirche, sei es als Hauptanliegen oder als Nebenfrage bei der Renovierung und Erhaltung, praktisch immer eine Veränderung eines Denkmals bedeutet, die nach § 5 DMG nicht ohne weiteres zulässig ist. Bisher ging es gelegentlich darum, eine zu klein gewordene Kirche der größer werdenden Pfarrgemeinde anzupassen, wobei sehr unterschiedliche Lösungen gefunden wurden. Nun ist es auch vorstellbar, dass man zu groß wirkende Kirchen den kleineren Gemeinden anpassen müsste – wobei die räumliche Verkleinerung wahrscheinlich ein größeres ästhetisches und Proportions-Problem ist als die Vergrößerung durch einen Anbau. Auch die Um-

¹⁴ Zur Aufgabe der Bauämter vgl. Kandler-Mayr (2006).

¹⁵ Salzburger Diözesansynode 1948, herausgegeben vom erzb. Ordinariat Salzburg, Salzburg 1950, hier Anhang III: Bauordnung 1948, §§ 16–24; Abschnitt 3 ist dem Bau und der Erhaltung der Kirchen gewidmet.

gestaltung des Altarraumes entsprechend den Liturgiebestimmungen des II. Vatikanischen Konzils hat Liturgiereferenten häufig beschäftigt.

5. Anspruch auf Änderung einer denkmalgeschützten Kirche?

Die Grundlage für die nötige Bewilligung einer Veränderung eines Denkmals seitens des Staates ist § 5 DMG, der festlegt, dass eine Zerstörung und jede Veränderung eines Denkmals der Bewilligung bedarf, außer es handelt sich um Maßnahmen bei Gefahr in Verzug. Absatz 4 bietet eine Sonderregelung für Denkmäler, die dem Gottesdienst gewidmet sind, sowie ihre zugehörigen Nebenobjekte, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und ihren Einrichtungen gehören. Dem Antrag auf Veränderung ist auf jeden Fall so weit stattzugeben, als die Veränderung für die Abhaltung des Gottesdienstes und die Teilnahme der Gläubigen daran nach den zwingenden oder zumindest allgemein angewandten liturgischen Vorschriften der Kirche (...) notwendig ist. Als notwendig gelten jedenfalls alle Vorschriften, ohne deren Beachtung die regelmäßige Abhaltung allgemeiner Gottesdienste nicht gestattet wäre, und auch jene Umstände, die den Gläubigen die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst in ausreichendem Maße und in zumutbarer, würdiger Weise ermöglicht. Dazu kommt eine weitere Voraussetzung: Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. Dabei ist auch darzulegen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben würden, wenn den Veränderungen nicht in der beantragten Weise oder im beantragten Umfang entsprochen würde; auch ist zu allfällig bereits gemachten Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

Festzuhalten ist also, dass die anerkannten Kirchen einen Anspruch auf Genehmigung der Veränderung haben, und zwar unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Rahmen. Ziel der Bestimmung war, dass man nicht Objekte zu reinen Museen werden lassen will, nur weil sie nicht mehr im Sinne ihrer Zweckwidmung genutzt werden können.

Dieser Gesetzestext bietet bereits einige Erläuterungen, was z. B. aus der Sicht des staatlichen Gesetzgebers als „*notwendig*“ angesehen wird. Leider ist dies aber nicht so klar und eindeutig, wie das für die praktische Anwendung günstig wäre. Der Staat kann ja gar nicht eine Definition für Liturgie finden, weil sie seinem Rechtsdenken fremd ist. Vom Staat ist auch nicht zu fordern, dass er eine Terminologie erfinden müsste, die allen Kirchen oder Religionsgemeinschaften gerecht wird – das ist wahrscheinlich auch gar nicht möglich. Sehr wohl ist aber zu fordern, dass die Anwendung der staatlichen Begriffe auf den konkreten Adressaten abgestimmt wird, und im Einzelfall genau die Begriffe des Betroffenen berücksichtigt und angewendet werden. Hier muss auf das Eigenrecht, sofern vorhanden, in der Auslegung abgestellt werden.

Juristen, die sich mit dem Denkmalschutz in theoretischer Sicht beschäftigen, unterliegen gelegentlich einem grundlegenden Missverständnis hinsichtlich der rechtlichen Qualität liturgischer Vorschriften. Teilweise wird „regelmäßiger Gottesdienst“ so erläutert, dass es sich um einen Gottesdienst ohne kirchenrechtliche Ausnahmegewilligung handelt.¹⁶ Ein derartiger Begriff geht aber am Wesen des kirchlichen Verständnisses völlig vorbei. Nach Kirchenrecht sind heilige Orte für den Gottesdienst oder das Begräbnis durch Weihung oder Segnung gemäß den liturgischen Büchern bestimmt (c. 1205 CIC). Es ist nur dann nicht mehr erlaubt, dort Gottesdienst zu halten, wenn heilige Orte durch schwer verletzende

¹⁶ Vgl. Geuder (2001) 34.

und mit Ärger für die Gläubigen verbundene Handlungen geschändet werden; die Schändung kann nur durch einen Bußritus wieder aufgehoben werden (c. 1211 CIC). Schließlich verlieren heilige Orte ihre Weihe oder Segnung, wenn sie zu einem großen Teil zerstört wurden, oder durch Entscheidung des Bischofs (im Ausnahmefall) einem profanen Zweck zugeführt wurden (cc. 1212 und 1222 § 1 CIC). Kurz gesagt – mit der Zweckwidmung für den Gottesdienst und der Weihung/Segnung ist ein Gebäude für den Gottesdienst bestimmt, und behält diese Eigenschaft auch, bis es zerstört oder geschändet wird. Die Eigenschaft ist also mit dem Gebäude verbunden, eine besondere Genehmigung für einen Gottesdienst im Einzelfall ist dabei gar nicht vorgesehen. Selbst wenn eine liturgische Feier einmal an einem anderen Ort als in einer Kirche gehalten wird, bezeichnet man dies nicht als Ausnahmegenehmigung, sondern es bedarf einer ausdrücklichen Erlaubnis im Einzelfall, wie dies c. 932 § 1 CIC vorsieht (z. B. Eucharistie in einem anderen Gotteshaus, Taufe in einem Privathaus). Die mögliche Erlaubnis in diesem Sinne bezieht sich darauf, dass an einem anderen Ort als dem eigentlich dafür Vorgesehenen gehandelt werden darf. In der Sicht des Denkmalschutzrechts bezieht sich das Erfordernis aber gerade auf den ohnehin vorgesehenen Ort, unter Berücksichtigung äußerer Umstände. Diese zwei Sichtweisen sind in dieser Form nicht vereinbar.

Bei liturgischem Handeln ist der Begriff der „Ausnahmegenehmigung“ nicht anwendbar; er wird wie ein Begriff aus dem Veranstaltungswesen verwendet, doch lässt sich das auf Fragen des Gottesdienstes und die Frage, ob ein Raum noch dafür geeignet ist, nicht übertragen. Ein Problem ergibt sich beim Begriff „liturgische Vorschriften“ auch daraus, dass man sogar im Bereich der Kirche diese nicht gern als „Recht“ und „Gesetz“ bezeichnete, was die Klarheit für den Staat natürlich minderte. Neuere Veröffentlichungen sind diesbezüglich jedoch eindeutig, es besteht kein Zweifel daran, dass Vorschriften zur Liturgie der Beliebigkeit entzogen sind, vom zuständigen gesamtkirchlichen Gesetzgeber erlassen werden, und allgemeine Geltung für sich beanspruchen. Nicht zutreffend ist auch das früher seitens staatlicher Stellen geäußerte Argument, dass liturgische Vorschriften keinen Gesetzescharakter hätten, da ihnen keine Sanktionen für den Fall eines Verstoßes dagegen angefügt seien: zum einen ist dies rechtstheoretisch falsch, kennt doch auch der Staat die Möglichkeit der *lex imperfecta*, zum anderen gibt es Strafnormen, die sich auf Verstöße gegen liturgisches Recht beziehen, z. B. hinsichtlich der Zelebration.¹⁷ In einigen Kommentaren wollte man eine Gleichsetzung liturgischer Vorschriften mit seelsorglichen Wünschen ausschließen, immer in der an sich ja verständlichen Absicht, nicht wegen irgendwelcher Entwicklungen der Liturgie, die vielleicht von Einzelnen entworfen wurden, und auch wieder verworfen werden könnten, zu einschneidenden Änderungen an einem Denkmal verpflichtet zu sein. Die dabei in der Lehre verwendeten Begriffe wiederholen sich seit vielen Jahren, immer im Zusammenhang mit Novellierungen im Denkmalschutzrecht¹⁸, diesbezüglich hat sich in der Theorie noch eher wenig weiter entwickelt, allerdings verläuft die Kommunikation in der Praxis wesentlich besser.

Die Grundlinie für die erforderliche Entscheidung muss sein, dass die Ausrichtung auf die Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst erfolgt. Die unmittelbare persönliche Teilnahme am Gottesdienst ist Voraussetzung für die Teilnahme daran im liturgischen Sinn, wobei

¹⁷ Vgl. Johannes Paul II., *Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatem tutela“*, über die der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten (30.4.2001). In: *Acta Apostolicae Sedis* 93 (2001) 737–739.

¹⁸ Vgl. Anmerkungen bei Helfgott, Wieshaider und Geuder, jeweils im Zeitraum rund um die Novellierungen 1978 und 1999, zitiert in Kandler-Mayr (2004) 38f.

dies würdevoll möglich sein muss. Nicht besondere Festtage sind das Maß, sondern das Durchschnittliche. Das sollte auch mit dem Begriff „regelmäßig“ seitens des Staates ausgedrückt werden.¹⁹ Die Denkmalbehörden können für die rechte Auslegung der Begriffe als Orientierungshilfe entsprechende Veröffentlichungen der Kirche heranziehen, z. B. die Instruktion *Redemptionis Sacramentum* aus 2004, die von der tätigen Teilnahme der Gläubigen und der rechten Feier der hl. Messe spricht.²⁰ Schwierig bleibt die Frage aber immer, weil für die Erklärung, wie eine Mitfeier „würdig“ sei, nur allgemeine Umschreibungen zu finden sind, oder nur aus Vorgaben hinsichtlich der Bauregelungen zu erschließen sind.

Zu § 5 (4) DSG ist auch Art und Umfang der sog. Bescheinigung anzusprechen: Sie bezieht sich auf die eigenen Rechtsvorschriften der jeweiligen Kirche. Es liegt in ihrem Zuständigkeitsbereich, zu definieren, was für sie liturgisch notwendig ist. Für die staatliche Behörde bedeutet dies, dass wohl der Aussteller²¹ hinsichtlich seiner Berechtigung hinterfragt werden darf, aber die Bescheinigung nicht inhaltlich in Bezug auf Erfordernisse der Liturgie geprüft werden kann.²² Das Eigenrecht der Kirche muss respektiert werden, da sonst Art. 15 StGG verletzt wird²³, auch die unterschiedliche Terminologie ist zu bedenken. Die Denkmalschutzbehörde ist zudem nicht berechtigt, inhaltlich über Erfordernisse der Liturgie zu entscheiden. Auf Vorschläge, die das Bundesdenkmalamt bereits machte, ist allerdings konkret einzugehen, und die Nachteile sollten angeführt werden, die bei einer Bindung an diese Vorgaben entstehen könnten. Das Gesetz erlaubt ein Nachsetzen der Denkmalschutzbehörde, da auch die Bescheinigung nicht unwidersprochen bleiben muss. Geht es allerdings wirklich um den Bereich des liturgisch Notwendigen, dann muss die Bescheinigung des Ortsordinarius das letzte Wort bleiben – ein ständiges Zurückspielen mit Gegenvorstellungen würde den Sinn des Gesetzes verletzen und den Sinn dieser Ausnahmenorm völlig aushöhlen.

Veränderungen sind bei denkmalgeschützten Gebäuden nicht generell ausgeschlossen, wenn man z. B. an Schutzvorschriften denkt²⁴. Auch diese stellen an sich nachträgliche Veränderungen dar, die den ursprünglichen und unter Schutz stehenden Zustand eines Denkmals verändern, auch dabei bedarf es der Güterabwägung zwischen Denkmalschutz und Sicherheit für Versammlungen.

6. Ergebnis

Als Ergebnis bleibt zu bedenken, dass bei der Veränderung einer Kirche, die ein sehr wesentlicher Eingriff in ein Denkmal ist, immer ein Konsens gesucht werden muss. Bei allen

¹⁹ Vgl. Geuder (2001) 103f.

²⁰ Vgl. dazu: Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion „*Redemptionis Sacramentum*“ vom 25. März 2004, als Ergänzung und disziplinäre Konkretisierung zur Enzyklika „*Ecclesia de Eucharistia*“ vom 17. April 2003; deutsch veröffentlicht durch die Deutschen Bischöfe, abgedruckt z. B. in: *Abl Fulda* 120 (2004) 112–114; und die Orientierungshilfe dazu, in: Schmitz (2005) Anhang II., S. 145–151.

²¹ Zu den Vertretungsberechtigten anderer Konfessionen vgl. Anderle (1978) 462.

²² Ein Beispiel aus Oberösterreich: Wenn eine barocke Kirche aufgrund späterer Umbauten, konkret der Einziehung eines zweiten Chorgeschosses, keinen Platz mehr für Orgel und Kirchenchor bietet, dann kann die Argumentation nicht lauten, der Chor solle in kleiner Besetzung singen oder nur einfache Werke aufführen, die keine Instrumentalbegleitung bräuchten.

²³ Wird das Eigenrecht nicht beachtet, dann ist ein rechtswidriger Eingriff in den Bereich zu sehen, der durch das Grundrecht des Art. 15 StGG geschützt ist.

²⁴ Z. B. Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, Gesetz vom 11. Juli 1973 über die Verhütung, Bekämpfung und Ermittlung der Ursachen von Bränden, *LGBl. Nr. 118/1973 idgF*.

berechtigten Wünschen und Vorstellungen einer Pfarre darf der Schutzzweck des Denkmalschutzes nicht einfach untergehen. Denkmalschutz soll aber auch nicht zu einem Hindernis für das Pfarrleben werden – wenn die „unpraktische Kirche“ aufgegeben wird, dann ist das auf lange Sicht auch für ein Denkmal eine schlechte Lösung. Je besser man den Betroffenen die Ideen der Umgestaltung einerseits und die Vorschriften und Absichten des Denkmalschutzes andererseits erklären kann, umso besser wird jede Lösung sein, und auch gut angenommen werden. Neben den Bauämtern sind Liturgiereferenten wichtige diözesane Informations- und Beratungsstellen und wesentliche Gesprächspartner für das Denkmalamt einerseits, und den Pfarrer und seinen Pfarrgemeinde- bzw. Pfarrkirchenrat andererseits, besonders im Blick auf Umgestaltungswünsche. Die Änderungen im Sinne der Bestimmungen des II. Vatikanums sind derzeit wohl weitgehend ausdiskutiert, wenn auch nicht in allen Kirchen umgesetzt.

Dem Denkmalschutz darf man zugute halten, dass durch die Verhinderung zu großer Pläne oft auch Änderungen unterblieben, die man schon wenige Jahre später bedauert hätte, wie ein Blick auf manche Umbaupläne gut zeigen kann. Zeit zu brauchen und Zeit haben zu müssen für die Befassung mit Umgestaltungsplänen mag zwar unangenehm sein, ist im Ergebnis aber selten ein Nachteil. Liturgiereferenten haben hier eine wesentliche Möglichkeit des Mitgestaltens, gerade im Kontakt mit den Pfarren und den Behörden.

Kirchenraumgestaltung und Umgestaltung bleiben auch in denkmalgeschützten Bauten rechtlich möglich, und dies bietet auch heute Raum für gute Argumente bei Auslegung und Anwendung der Normen im Einzelfall.

Literatur

- Anderle, Karl, 1978: Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aspekte der Novelle zum Denkmalschutzgesetz im Jahre 1978. In: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 29, 446–464.
- Geuder, Henriette [Bearb.], 2001: *Denkmalschutzrecht. Kurzkomentar mit Rechtsprechung, Erläuterungen und wichtigen Annexvorschriften*. Wien: Verl. Österreich.
- Kandler-Mayr, Elisabeth, 2004: *Schützen und verwalten. Kirchliche Güter und Denkmalschutz. Eine Untersuchung der kirchlichen Rechtsnormen und der staatlichen österreichischen und bayrischen Gesetze*. St. Ottilien: EOS-Verl. (Dissertationen: Kanonistische Reihe 19).
- Kandler-Mayr, Elisabeth, 2006: Diözesane Bauämter – Vigilantia für den Denkmalschutz. In: Konrad Breitsching (Hrsg.), *Recht – Bürge der Freiheit*. FS Johannes Mühlsteiger SJ. Berlin: Duncker & Humblot (Kanonistische Studien und Texte 51), 913–932.
- Neuhardt, Johannes, 1998: Der theologische Ort der Denkmalpflege. In: Conrad Lienhardt [Bearb.], *Gemeinsame Anliegen – unterschiedliche Positionen*. Kirchliche Denkmalpflege, staatliche Denkmalpflege, kirchliche Bauämter; Werkstattgespräch, Puchberg am 28. Oktober 1992. Linz: Kunstreferat der Diözese Linz (Werkstatt 3), 11ff.
- Schmitz, Heribert, 2005: *Die Liturgie-Instruktion Redemptionis Sacramentum von 2004. Kirchenrechtliche Anmerkungen zum Erlass der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 25. März 2004*. Frankfurt am Main / Wien [u. a.]: Lang (Adnotationes in Ius Canonicum 36).